

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. November 1987

Hedingen. Festsetzung der Landwirtschaftszone

Mit Beschluss Nr. 2478/1985 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Hedingen am 28. Juni, 3. Juli und 13. September 1984 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Hedingen erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Hedingen wird gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 25.11.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. November 1987
P1/KL

versandt: 31. Dezember 1987

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald